

# NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES KIRCHDORF A. D. AMPER

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 18.01.2022  
Beginn: 19:32 Uhr  
Ende: 20:27 Uhr  
Ort: Turnhalle der Grundschule

---

## ANWESENHEITSLISTE

### Erster Bürgermeister

Herr Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck

### Mitglieder des Gemeinderates

Frau Regina Elzenbeck  
Frau Elisabeth Hörand  
Herr B. Sc. Johannes Kaindl  
Herr Anton Pittner  
Herr Albert Steinberger  
Herr Thomas Steininger  
Herr Florian Wastl  
Herr Josef Weingartner  
Herr Michael Firlus  
Frau Claudia Reinmoser  
Herr Andreas Schmitz  
Herr Stefan Springer  
Herr 2. Bürgermeister Helmut Wildgruber  
Herr Matthias Achatz  
Herr Martin Heyne

### Schritfführer

Herr Florian Haider

### **Abwesende und entschuldigte Personen:**

#### Mitglieder des Gemeinderates

Frau Silvia Milburn entschuldigt

# TAGESORDNUNG

## Öffentliche Sitzung

1. Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.12.2021
2. Bauanträge
  - 2.1 Kirchdorf: Berghofstraße; Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides zum Neubau eines Wohnhauses
  - 2.2 Kirchdorf: Von-Döllen-Straße, Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen, Carports und Stellplatz
3. Haushalt
  - 3.1 Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen - (KitaGebS) - 2022
4. Bauleitplanung
  - 4.1 Gemeinde Zolling, Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Harland" und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes
5. Baumaßnahmen:
  - 5.1 Vergabe der Abgasabsauganlage für das Feuerwehrgerätehaus Nörting an die Fa. Plymovent
6. Antrag auf Nutzung des früheren Feuerwehrhauses in Wippenhausen durch den Brotbackhäusl Wippenhausen e. V.
7. Verschiedenes

Erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper nach Art. 47 Abs. 2 und 3 GO fest. Ebenso, dass Zeit, Ort und Tagesordnung gemäß Art. 52 GO ortsüblich bekanntgegeben worden sind.

## ÖFFENTLICHE SITZUNG

### **1 Zustimmung zum Sitzungsprotokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.12.2021**

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom **21.12.2021** ohne Einwendungen zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

### **2 Bauanträge**

#### **2.1 Kirchdorf: Berghofstraße; Antrag auf Verlängerung eines Vorbescheides zum Neubau eines Wohnhauses**

#### **Sachverhalt:**

Es wird die Verlängerung eines Vorbescheides zum Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten (E+D) mit einer Größe von 15 m x 10m, sowie mit einer Doppelgarage und 2 Stellplätzen in Kirchdorf, Berghofstraße, FINr. 721 beantragt. Der Antrag auf Vorbescheid wurde am 14.01.2009 vom Landratsamt genehmigt und bereits mehrfach verlängert.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt der Verlängerung des Vorbescheides zum Neubau eines Wohnhauses mit 2 Wohneinheiten in Kirchdorf, Berghofstraße, FINr. 721 zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

#### **2.2 Kirchdorf: Von-Döllen-Straße, Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen, Carports und Stellplatz**

#### **Sachverhalt:**

Es wurde ein Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen, Carports und einem Stellplatz in Kirchdorf, Von-Döllen-Straße, FINr. 671/29 gestellt. Für dieses Grundstück liegt bereits ein genehmigter Vorbescheid vor. Das Bauvorhaben liegt in einem Gebiet ohne Bebauungsplan, aber im Innenbereich.

Die Grundfläche beträgt 18,02 m x 11,99 m. Geändert wurde gegenüber dem Antrag auf Vorbescheid die Garage für das Doppelhaus 1. Hier ist nun eine Doppelgarage an der Grundstücksgrenze mit Carport geplant. Der Carport soll mit einem Balkon überbaut werden. Insgesamt sind 3 Wohneinheiten geplant, im Doppelhaus 1 sollen zwei Wohneinheiten und im Doppelhaus 2 eine Wohneinheit entstehen. Die dafür erforderlichen Stellplätze (6 Stück) können nachgewiesen werden. Die Garage für das Doppelhaus 1 soll ein Flachdach erhalten und die Garage für das Doppelhaus 2 soll mit Satteldach gebaut werden. Im Vorbescheid wurden beide Möglichkeiten für bauplanungsrechtlich zulässig erachtet.

Lt. Darstellung des Eingabeplaners können die Abstandsflächen auf dem Baugrundstück eingehalten werden. Eine Abstandsflächenübernahmeerklärung ist somit nicht mehr erforderlich. Die Prüfung der Abstandsflächen wird durch das Landratsamt vorgenommen.

Grundsätzlich fügt sich das Bauvorhaben in seiner Eigenart hinsichtlich des Baukörpers und der Geschossentwicklung in die nähere Umgebung ein. Dies wurde bereits im Vorbescheid vom 18.10.2021 bestätigt.

Die Dacheindeckung wurde im Eingabeplan mit rot angegeben.

Dem Bauvorhaben kann nach Ansicht der Verwaltung zugestimmt werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt dem Bauantrag zum Neubau eines Doppelhauses mit Garagen, Carports und einem Stellplatz in Kirchdorf, Von-Döllen-Straße, FINr. 671/29 zu.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

## **3 Haushalt**

### **3.1 Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen - (KitaGebS) - 2022**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper hat in der Sitzung am 07.07.2015 beschlossen, die Gebühren für die Kinderbetreuung künftig auf Grundlage der Erhöhung des Basiswertes jeweils zum 01.09. des laufenden Jahres anzupassen.

Der Förderabschlag (Basiswert) von 1235,77 € (01.01. bis 31.12.2020) wurde prozentual in die aktuelle „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper“ – KitaGebS - übernommen.

Die Förderabschläge vom 01.01. bis 31.12.2021 erhöhen sich auf 1260,76 € (Basiswert). Dies entspricht einer Steigerung von 2,02 %. Die Steigerung wurde in die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper“ eingepflegt (siehe Entwurf in der Anlage).

Die Gebühren für das Mittagessen (§ 7) bleiben vorerst unverändert und werden für das nächste Jahr aufgrund von Kostensteigerungen beim Essensbezug sowie beim Personal (Einstellung zusätzliches Personal) neu kalkuliert werden. Für das abgelaufene Kalenderjahr 2021 ergab sich bei den Gebühren für das Mittagessen noch eine ausreichende Kostendeckung, so dass für die KitaGebS 2022 noch keine Anpassung notwendig ist.

Der Elternbeirat wurde über die Gebührenanhebung, wie gesetzlich vorgeschrieben, in Kenntnis gesetzt.

Herr Heyne regt an, in Bezug auf die angesprochene Neukalkulierung der Essensgebühren, die Kita-Verpflegung gänzlich neu auszuschreiben. Der Vorsitzende antwortet, dass heute mit der Fa. Hipp ein Gespräch stattgefunden hat. Bei dem Gespräch wurde mitgeteilt, dass die Fa. Hipp Lieferservice zum 31.03.2022 wegen Aufgabe des Geschäftszweiges

einstellen wird. Die Essensverpflegung muss daher ohnehin neu ausgeschrieben und so dann die Gebühren neu kalkuliert werden.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat beschließt, die in der Anlage beigefügte „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper – Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung – (KitaGebS) 2022“ als Satzung zu beschließen. Die neue KitaGebS ist auszufertigen und bekanntzumachen. Sie tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

## **4 Bauleitplanung**

### **4.1 Gemeinde Zolling, Aufstellung eines Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Harland" und gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Zolling hat die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Gewerbegebiet Harland“ mit gleichzeitiger Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Gemeinde Kirchdorf kann im Rahmen der Behördenbeteiligung als Nachbargemeinde eine Stellungnahme dazu abgeben.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes beeinträchtigt die Gemeinde Kirchdorf nicht. Daher wird vorgeschlagen, dass keine Stellungnahme abgegeben wird.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper beschließt bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Harland“ in der Gemeinde Zolling keine Stellungnahme abzugeben.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

## **5 Baumaßnahmen:**

### **5.1 Vergabe der Abgasabsauganlage für das Feuerwehrgerätehaus Nörting an die Fa. Plymovent**

#### **Sachverhalt:**

Wie bereits bei den Haushaltsberatungen berichtet, wird für das neue TSF-L der FF Nörting eine Abgasabsauganlage im Feuerwehrgerätehaus benötigt. Das neue Fahrzeug wird voraussichtlich Mitte 2022 ausgeliefert werden.

Für die Lieferung und Installation einer Abgasabsauganlage im Feuerwehrgerätehaus Nörting wurden von der Verwaltung drei Angebote abgefragt. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Fa. Plymovent mit dem Angebot Nr. 6018922 v. 10.01.2022, welches mit einer Angebotssumme von (brutto) **6.515,79 €** schließt, abgegeben. Bei diesem Angebot der Fa. Plymovent handelt es sich um ein magnetisches Schließsystem beim Abgasabsaugschlauch. Alternativ wurde auch ein pneumatisches System von der Fa. Plymovent angeboten.

Die Preisspanne bei den eingereichten Angeboten liegt zwischen **6.515,79 €** und 11.824,40 € (incl. 19 % Ust.).

Die Feuerwehr Nörting bevorzugt das magnetische System, da dieses einen geringeren Installationsaufwand hat als das pneumatisches System. Die nach den Angeboten jeweils bauseits

geforderten Leistungen (Elektroinstallation, Kernbohrungen, Abdichtungen, etc.) würde die Feuerwehr Nörting in Eigenregie erstellen.

Der Auftrag für die Abgasabsauganlage muss zeitnah vergeben werden, damit die Anlage bis zum Eintreffen des Fahrzeugs funktionsfähig installiert ist.

Im Haushalt 2022 wurden bei HHST. 1.1312.9400 (Hochbaumaßnahmen Feuerwehr Nörting) 15.000 € für den Einbau der Abgasabsauganlage eingeplant. Auch der Haushaltsplan 2021 sah hierfür bereits einen Ansatz vor. Insoweit darf daher nach Art. 69 Abs. 1 Nr. 1 GO auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (Genehmigung zum Haushalt 2022 liegt derzeit vom LRA Freising noch nicht vor) der Auftrag erteilt werden.

### **Beschluss:**

Der Auftrag für die Lieferung und Installation einer (magnetischen) Abgasabsauganlage wird gem. dem Angebot Nr. 6018922 vom 10.01.2022 an die Fa. Plymovent, 53842 Troisdorf, zu einer Auftragssumme von (brutto) **6.515,79 €** vergeben.

Gleichzeitig wird mit der Fa. Plymovent ein Wartungsvertrag von derzeit 360,00 € (netto) jährlich abgeschlossen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0 Pers. beteiligt 0**

## **6 Antrag auf Nutzung des früheren Feuerwehrhauses in Wippenhausen durch den Brotbackhäusl Wippenhausen e. V.**

### **Sachverhalt:**

Mit dem in der Anlage beigefügten Antrag des Brotbackhäusl Wippenhausen e. V. vom 20.12.2021 beantragt dieser, dass der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper Folgendes beschließen möge:

Die Gemeinde überlässt dem Verein das gemeindeeigene und derzeit ungenutzte Gebäude im Pfarrweg 20 in Wippenhausen (ehemaliges Feuerwehrgebäude) mietfrei zur Nutzung als Brotbackhaus. Insbesondere gestattet man dem Verein dort die Aufstellung und den Betrieb eines nicht ortsgebundenen traditionellen Brotbackofens (siehe Bild Anlage 1).

Es wird auf die ausführliche Begründung des beigefügten Antrags verwiesen.

Der Verein ist nach der Begründung des Antrags dazu bereit, kleinere Renovierungsarbeiten in Eigenleistung vorzunehmen. Der Verein beabsichtigt für die anstehenden Investitionen eine Förderung vom Regionalbudget über den ILE-Zusammenschluss zu beantragen. Bei einer Förderbewilligung ergäbe sich nach den Angaben des Vereins dennoch eine Deckungslücke von rd. 4.000 €, welche aus Eigenmitteln des Vereins, aus Spenden und ggf. mit Unterstützung der Gemeinde zu decken wäre.

Im Haushalt 2022 wurden für das Projekt „Brotbackhäusl“ nach dem Ergebnis der Haushaltsberatungen bisher keine Mittel vorgesehen. Allerdings sind vom Neubau des Feuerwehrgerätehauses bei der HHST. 1.8800.9400 (Hochbaukosten Dorfgemeinschaft) nicht mehr im Haushaltsjahr 2021 benötigte Haushaltsreste i. H. v. **16.417,26 €** übrig. Diese Reste oder ein Teil davon, könnten zweckgebunden zur Verwendung für das Brotbackhäusl auf das Haushaltsjahr 2022 übertragen werden.

Der Verein führt in seiner Begründung weiter aus, dass die Nebenkosten des Gebäudes vollumfänglich durch den Brotbackhäusl Wippenhausen e. V. getragen werden.

Die Überlassung des Gebäudes an den Brotbackhäusl Wippenhausen e. V. sollte durch einen entsprechenden Nutzungsvertrag geregelt werden. In diesem Nutzungsvertrag ist – sofern und soweit rechtlich möglich – eine Kündigungsfrist von 3 Monaten für eine Kündigung durch die Gemeinde vorzusehen, damit ein kurzfristiger Zugriff auf das Grundstück möglich ist.

Der Vorsitzende informiert, dass aufgrund der Beratungen zu TOP 5 der Gemeinderatssitzung vom 27.04.2021 Gespräche mit dem Verein Brotbackhäusl Wippenhausen e. V. geführt wurden. Im Kern der Gespräche wurde seitens der Gemeinde herausgestellt, dass ein kurzfristiger Zugriff auf das Gebäude möglich sein muss, wenn dieses einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden muss. Aus Sicht von Herrn Gerlsbeck ist es kein Schaden für das Gebäude, wenn dieses nun durch den Brotbackhäuslverein genutzt wird. Weiter ist dem Vorsitzenden wichtig, dass die Eigenleistungen, die der Verein erbringt, im Nutzungsvertrag geregelt werden.

Frau Reinmoser steht der Nutzung durch den Verein und dessen Konzept sehr positiv gegenüber. Da es derzeit keinen Masterplan für eine anderweitige Nutzung des alten Feuerwehrgeräthauses gibt, hält sie die Nutzung durch den Brotbackhäusl Wippenhausen e. V. für sinnvoll.

Herr Pittner schließt sich den Ausführungen von Frau Reinmoser an. Er bittet um nähere Erläuterung zur mitgeteilten Finanzierungslücke. Der Vorsitzende antwortet hierzu, dass sich die Finanzierungslücke durch die beabsichtigte Anschaffung des Ofens ergeben kann. Der Ofen ist teurer als die Förderung durch das Regionalbudget. Herr Gerlsbeck verweist darauf, dass die Gemeinde bisher alle über das Regionalbudget geförderten Maßnahmen ohnehin mit einem Eigenanteil von 25 % unterstützt hat. Analog zu dieser Praxis könnte daher auch das Ofenprojekt von der Gemeinde entsprechend unterstützt werden, sofern keine anderweitige Deckung wie z. B. durch Spenden möglich ist.

Auf weitere Nachfrage von Herrn Pittner und Herrn Springer stellt Herr Gerlsbeck klar, dass nach dem heutigen Tagesordnungspunkt ausschließlich über die Nutzung des Gebäudes durch den Verein und nicht über eine Förderung an diesen entschieden wird.

Frau Elzenbeck fragt, ob ein Förderantrag auch im Nachhinein durch den Verein gestellt werden könnte? Der Vorsitzende beantwortet diese Frage mit ja, da man dies so bisher – ohne Vereinsförderrichtlinie – in der Gemeinde gehandhabt hat.

Herr Wildgruber möchte wissen, ob die Anlieger in das Projekt mit einbezogen wurden, da durch den beabsichtigten Betrieb und der geplanten Veranstaltungen auch störende Emissionen ausgehen können. Der Vorsitzende antwortet, dass hinsichtlich der Rauchabgase, welche von dem Brotbackofen ausgehen werden, eine Besichtigung mit dem zuständigen örtlichen Kaminkehrer erfolgte. Ergebnis war, dass der Betrieb des geplanten Brotbackofens im alten Gerätehaus möglich ist. Herr Wildgruber weist darauf hin, dass der Verein die Nebenkosten zu tragen hat. Hierzu gehören auch Versicherung (Wohngebäude, Haftpflicht) und GEZ-Gebühren. Der Vorsitzende antwortet, dass die Nebenkosten aus der Vermietung durch den Verein übernommen werden. Die angesprochene Haftpflichtversicherung und GEZ sind Themen um die sich der Verein in eigener Zuständigkeit kümmern muss.

Herr Heyne greift nochmals die Fragen von Herrn Wildgruber auf und führt aus, dass der Verein aus dem Mietvertrag Pflichten hat, denen er nachkommen muss. Weiter weist Herr Heyne darauf hin, dass an dem Infobrief, welcher dem Gemeinderat zugeleitet wurde, erwähnt wird, dass mit den Anwohnern Gespräche geführt wurden. In Bezug auf die Finanzierungsthematik führt Herr Heyne aus, dass der damalige Schatzmeister des Vereins Zusagen für zweckgebundene Spenden hatte.

Die vorgesehene Kündigungsfrist von drei Monaten hält Herr Heyne für zu hart. Er plädiert für ein Moratorium dem Verein eine sichere Nutzung für die ersten 1 – 2 Jahre zu gewähren.

Herr Steiniger stellt in Bezug auf die zuvor geführte Diskussion von nachteiligen Auswirkungen für die Nachbarn fest, dass am Standort zuvor ein Feuerwehrhaus bestand und eine Wirtschaft betrieben wurde. Auch dies waren intensive Nutzungen, die mit Beeinträchtigungen für die Nachbarn einhergingen. Die Kündigungsfrist von 3 Monaten hält er für gut.

Herr Steinberger sieht die Nutzung durch den Verein ebenfalls positiv. Das ganze Thema sollte nun nicht wieder „tot geredet“ werden. Die dreimonatige Kündigungsfrist hält er für in Ordnung.

Frau Hörand nimmt auf die Ausführungen der Vereinsvorlage Bezug, nach welchen die Küche für den Anfang ausreichend ist. Sie möchte daher sichergestellt haben, dass der Verein zu Beginn der Nutzung keine zu großen Erwartungshaltungen mit Forderungen gegenüber der Gemeinde stellt.

Weiter verweist sie darauf, dass es vor einem Jahr hieß, der Verein verfüge über ein Vermögen von 10.000 €. Dies hat sich jedoch mittlerweile als Fehlinformation herausgestellt. Frau Hörand findet die beabsichtigte Nutzung durch den Verein ebenfalls positiv. Sollte der Verein das alte Gerätehaus zukünftig wegen eines Bedarfs der Gemeinde räumen müssen, ist ihr wichtig, dass der Verein am neuen Feuerwehrgerätehaus einen Standort erhält und dort integriert wird.

Herr Schmitz freut sich, dass sich der Verein darauf besinnt hat, erst einmal klein anzufangen. Er wünscht dem Verein alles Gute und, dass er sich in Zukunft etablieren wird.

Zusammenfassend hält der Vorsitzende fest, dass das Grundstück des alten Feuerwehrgerätehauses als mögliches Tauschobjekt „offen gehalten“ werden sollte. Wenn der Verein „funktioniert“, wird ihn die Gemeinde auch nicht „im Regen stehen lassen“. Die dreimonatige Kündigungsfrist hält er für angemessen. Insgesamt hat Herr Gerlsbeck bei dem Verein ein gutes Gefühl.

Herrn Heyne ist es wichtig, dass das alte Gerätehaus für die nächsten 1 – 2 Jahre nicht angefasst wird. Weiter muss die Gemeinde irgendwann eine Grundsatzentscheidung treffen, was mit dem Gebäude geschieht.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchdorf a. d. Amper stimmt der unentgeltlichen Nutzung des Gebäudes Pfarrweg 20, 85414 Wippenhausen durch den Brotbackhäusl Wippenhausen e. V. mit Wirkung ab 01.02.2022 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Nutzungsvertrag auszuarbeiten und zum wirksamen Abschluss zu bringen.

**Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 2 Pers. beteiligt 0**

## **7 Verschiedenes**

---

### **Anfragen:**

**Herr Firlus:** Fragt, wann die Geschwindigkeitsmesser in Nörting funktionsfähig sind? Antwort Hr. Gerlsbeck: Die Geräte wurden bereits beim Hersteller reklamiert. Ein genauer Behebungszeitpunkt kann derzeit noch nicht genannt werden.

**Herr Achatz:** Fragt, wann die Fluchtwegsschilder an der Turnhalle angebracht werden? Antwort Hr. Gerlsbeck: Eine Antwort zum Sachstand erfolgt auf schriftlichem Wege durch das Bauamt.

**Frau Hörand:** Erkundigt sich nach der Pflanzung des Baumes am Friedhof: Antwort Hr. Gelsbeck: Die Pflanzung erfolgt im Frühjahr zur Pflanzzeit.

Fragt, wo man Informationen zu den Anforderungen von Ausgleichsflächen erhält. Antwort Hr. Gerlsbeck: Von der UNB im LRA Freising. Hr. Gerlsbeck leitet den Kontakt weiter.

**Herr Heyne:** Erkundigt sich, ob die Gemeinde neben dem Antrag des Brotbackhäusl Wippenhausen e. V. auch einen eigenen Antrag zum Regionalbudget einreichen wird? Antwort Herr Steinberger: Nahe dem Sportplatz in Kirchdorf wird geplant, einen Generationenspielplatz mit einer Hütte zu errichten. Dieses Projekt soll über die Gemeinde eingereicht werden.

Sachstand Besetzung Mobilitätsmanager ILE Ampertal.  
Antwort Hr. Gerlbeck: Dadurch, dass die Isarregion dazu gekommen ist, müssen noch diverse Stellungnahmen eingeholt werden. Es ist ein sehr aufwändiger Prozess, den Frau Huber begleitet. Voraussichtlich Mitte Februar 2022 soll eine Einigung über die Anforderungen der Stelle erzielt werden. So dann kann mit der Stellenakquise begonnen werden.

**Herr Wildgruber:**

Hat erfahren, dass für Kirchdorf derzeit eine neue Jagdvergabe durchgeführt wird. Antwort Hr. Gerlsbeck: Die Gemeinde erhielt im November 2021 ein Schreiben, dass das Jagdgebiet in drei Jagdreviere gegliedert werden soll. Für die drei Jagdgebiete haben sich bisher noch keine Vorstandschaften gefunden. Sollten bis Ende März 2022 keine neuen Jagdvorstände gebildet sein, müsste ab 01.04.2022 der erste Bürgermeister als kommissarischer Jagdvorsteher tätig werden und Versammlungen zur Bildung der Jagdvorstände einberufen. Nach einer Stellungnahme des LRA Freising darf der erste Bürgermeister erst ab dem 01.04.2022 tätig werden. Eine gegenteilige Rechtsauffassung des Bay. Bauernverbands besagt, dass der erste Bürgermeister bereits jetzt tätig werden darf. Es wird nun versucht, vor dem 01.04.2022 drei Versammlungen, die jeweils eine Neuwahl des Jagdvorstandes zum Gegenstand haben, einzuberufen. Es gilt einen rechtsleeren Raum, der ab dem 01.04.2022 droht, zu verhindern. Denn dann gäbe es für das gesamte Gemeindegebiet für ca. 2 – 3 Monate keine zuständigen Jäger. Dies führt insbesondere bei Wildunfällen zu Problemen.

**beraten (DÜ)**

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt erster Bürgermeister Uwe Gerlsbeck um 20:27 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Kirchdorf a. d. Amper.

Für die Richtigkeit:

Uwe Gerlsbeck  
Erster Bürgermeister

Florian Haider  
Schriftführung